

## **Zerstörte Brille nach Autounfall, Versicherung muss Neupreis erstatten**

Die Internetseite Verkehrsreporter.net berichtet über ein weiteres Urteil zur Erstattung von zerstörten Brillen nach Unfällen. Im konkreten Fall war einem Autofahrer bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall seine noch voll funktionsfähige und verschleißspurenfreie Brille zerstört worden.

Das schrieb der Verkehrs-Reporter.net:

Wird einem Autofahrer bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall seine noch voll funktionsfähige und „Verschleißspuren-freie“ Brille zerstört, so darf ihm die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht nur den (vermeintlichen) Zeitwert der Brille ersetzen. Er muss sich keinen Abzug „neu für alt“ gefallen lassen. Es ist nämlich so gut wie ausgeschlossen, für den „höchstpersönlichen Gegenstand Brille“ auf dem Markt ein entsprechend der angeblichen Abnutzung vorhandenes Produkt zu finden.

Bei sachgerechter Beurteilung müsse das Risiko eines außergewöhnlich hohen Wiederbeschaffungswertes eines Gegenstands nicht dem Geschädigten, sondern dem Schädiger auferlegt werden, urteilten die Amtsrichter in Coesfeld. Im konkreten Fall wurde dem Brillenträger der volle Kaufpreis für die neue Brille in Höhe von 722 Euro zugestanden; 422 Euro mehr, als der Versicherer nach seiner Zeitwertrechnung zahlen wollte (AmG Coesfeld, 11 C 281/08). (Auto-Reporter.NET/Wolfgang Büser)

***Und das ist das Urteil im Original:***

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/muenster/ag\\_coesfeld/j2008/11\\_C\\_281\\_08urteil20081126.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/muenster/ag_coesfeld/j2008/11_C_281_08urteil20081126.html)